

**Satzung über den Besuch der betreuten Grundschule an den Schulen am Kegelberg  
- Grundschule und Förderzentrum - der Stadt Glücksburg (Ostsee)  
sowie über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der betreuten Grundschule**

**Lesefassung einschließlich X. Nachtrag vom 30.06.09**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 02.08.1990 (GVOBl. S-H. S. 452) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H. S. 27) hat die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) am 17.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Gestaltung der Betreuung**

- (1) Zum Zwecke der Förderung der geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder wird es den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an den Schulen am Kegelberg - Grundschule sowie Förderzentrum – ermöglicht, ihre Kinder während der unterrichtsfreien Zeit, derzeit montags bis freitags von 7.00 – 08.20 Uhr und von 12.00 – 16.00 Uhr, betreuen zu lassen. Andere schulpflichtige Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren werden aufgenommen, soweit Plätze noch zur Verfügung stehen. Fällt der Unterricht witterungsbedingt aus (Schneefall, Glatteis o. ä.), so findet innerhalb des Zeitrahmens eine Betreuung vor und nach der (stunden)planmäßigen Unterrichtszeit statt.
- (2) In den Ferien findet eine Betreuung von 07.00 – 16.00 Uhr statt, und zwar
  - in den Sommerferien zwei Wochen
  - in den Herbstferien eine Woche
  - in den Weihnachtsferien eine Woche
  - in den Osterferien eine Woche und
  - an beweglichen Ferientagen.
- (3) Für die Betreuung wird im Schulgebäude ein geeigneter Klassenraum (Betreuungsraum) zur Verfügung gestellt.
- (4) Nach Absprache mit der Betreuungskraft können Spielsachen und andere persönliche Gegenstände mitgebracht werden und im Betreuungsraum verbleiben, soweit die Platzverhältnisse dies zulassen. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände, deren Wert 20 € übersteigt, sowie für Zahlungsmittel, Schlüsselbunde, Fahrausweise und Urkunden.
- (5) Die nach § 2 berechtigten Erziehungsberechtigten teilen der Betreuungskraft mit, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten ihre Kinder betreut werden sollen.
- (6) Während der Betreuungszeiten unterliegen die betreuten Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung kann die Betreuungskraft den Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilen.

**§ 2**

**Berechtigter Personenkreis**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können die Betreuung mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 für die Kinder in Anspruch nehmen, die für das laufende Schuljahr angemeldet sind. Diese Anmeldung gilt fortlaufend bis zum Ende des 4. Schuljahres. Sollte die Betreuung nicht mehr gewünscht sein, ist eine schriftliche Abmeldung 4 Wochen vor dem jeweiligen Schuljahresende

erforderlich.

- (2) Anmeldungen müssen dann nicht berücksichtigt werden, wenn bereits so viele Kinder zur Betreuung angemeldet worden sind, dass bei Berücksichtigung weiterer Anmeldungen die Zahl der betreuten Kinder einer in § 1 Abs. 1 entsprechenden Betreuung entgegenwirken würde. In diesem Fall wird die Auswahl des berechtigten Personenkreises nach sozialen Gesichtspunkten und den persönlichen Lebensumständen getroffen, wobei vorrangig Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Schuljahres und Kinder berufstätiger Alleinerziehender berücksichtigt werden. Wenn die Lebensumstände der Erziehungsberechtigten in besonders herausragendem Maße die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtung als notwendig erscheinen lassen, kann im Einzelfall eine Anmeldung berücksichtigt werden.
- (3) Werden weniger als sechs Kinder zur Betreuung angemeldet oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann in dem betreffenden Schuljahr von der Durchführung der Betreuung abgesehen werden.
- (4) Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (umzugsbedingter Schulwechsel etc.) möglich.
- (5) Kinder, durch deren Verhalten die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, können von der Betreuung ausgeschlossen werden.  
Vor dem Ausschließen eines auffälligen Kindes (Kinder, die den täglichen Ablauf wiederholt massiv stören) werden die Erziehungsberechtigten (Eltern) in ein „Vier-Schritte-Programm“ eingebunden:
  1. Elterngespräch und Information der Stadt als Träger
  2. Beobachtungsphase
  3. Elterngespräch unter Einbeziehung der Stadt als Träger
  4. Leitfaden anbieten.
- (6) Nicht regelmäßig zu betreuende Kinder (Besucherkinder) können an der Betreuung teilnehmen, sofern dies gemäß § 2 möglich ist.

### **§ 3 Haftung**

- (1) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Durchführung der Betreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft die Stadt keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadenersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht.
- (2) Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 20 € auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

### **§ 4 Gebührenerhebung**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der Betreuung werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die nach § 2 berechtigten Personen. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebühr entsteht, wenn die Mitteilung der Stadt, dass die Anmeldung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 u. 2 berücksichtigt werden konnte, dem Berechtigten zugeht. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres.
- (4) Bei einer Abmeldung gemäß § 2 Abs. 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet.
- (5) Bei einem Ausschluss gemäß § 2 Abs. 5 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem der Ausschluss stattgefunden hat.

## § 5 Höhe der Gebühr

(1) Die für den Besuch der Einrichtung zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich:

Dauer	07.00 – 08.00 Uhr	12.00 – 13.00 Uhr	12.00 – 15.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr	15.00 – 16.00 Uhr
		Sonder- Regelung	1. und 2. Klasse	3. und 4. Klasse	
täglich	15,00 €	15,00 €	30,-- €	20,00 €	10,00 €
bis zu 2 Tagen je Woche	7,50 €	7,50 €	15,-- €	10,00 €	5,00 €

### Geschwisterregelung:

Für das 2. Kind werden 50 % und für das 3. Kind werden 30 % des jeweils eigenen Gebührensatzes angesetzt.

Zusätzlich wird für jedes Mittagessen eine Gebühr erhoben.

(2) Für Besucherkinder und für angemeldete Kinder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit können Tageskarten wie folgt erworben werden:

Dauer	07.00 – 08.00 Uhr	12.00 – 13.00 Uhr	12.00 – 15.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr	15.00 – 16.00 Uhr
		Sonderregelung			
pro Tag	1,50 €	1,50 €	3,00 €	3,00 €	1,50 €

(3) Während der Ferienbetreuung wird kein Mittagessen angeboten.

(4) Eine Ermäßigung der Gebühr kann beantragt werden. Die Ermittlung des Betrages erfolgt analog der Sozialstaffelberechnung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG.

## § 6 Heranziehung, Fälligkeit der Gebühr; Beitreibung

- (1) Die Gebühr ist in Teilbeträgen von einem Zwölftel des Schuljahresbeitrags am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Gebühr für den Kauf von Tageskarten ist im Voraus zu entrichten. Nicht benötigte Karten können gegen Erstattung der Gebühr zurückgegeben werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

Die IX. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.